



Hausordnung

Für das Vereinsheim des DSC Rhein-Sieg e.V.

Beschlossen auf der Vorstandversammlung am 12. Mai 2023

Präambel

Zur Gewährleistung eines geordneten Betriebes des Vereinsheimes sowie zur Aufrechterhaltung einer störungsfreien und positiven Atmosphäre, bedarf es gewisser Regeln, welche für Mitglieder und Gäste verbindlich sind.

Nr. 1 Allgemeines

Das Vereinsheim dient der Unterstützung und der Verwirklichung der Aktivitäten des Vereins. Alle Nutzer bekennen sich zu einem menschenachtenden und demokratischen Verhalten untereinander. Dies bedeutet insbesondere, dass beleidigende und gewalttätige Handlungen strikt zu unterlassen sind. Gleiches gilt für die Verwendung und Verbreitung von Gesten und Symbolen, die im Geiste verfassungsfeindlicher oder verfassungswidriger Organisationen angehören oder diese repräsentieren.

Nr. 2 Sauberkeit und Ordnung

Das Vereinsheim sowie sein Außenbereich sind pfleglich und sachgemäß zu behandeln. Insofern ist jeder zur Aufrechterhaltung der Ordnung und Sauberkeit sowie zu einem ordnungsgemäßen Umgang mit dem Gebäude, dem Inventar und der Anlagen verpflichtet.

Die Vereinsräume, die Zugänge sowie der Außenbereich sind sauber zu halten. Verschmutzungen sind unverzüglich zu beseitigen. Es gilt das Verursacherprinzip.

Anfallender Müll ist entsprechend der aufgestellten Müllbehälter zu entsorgen und bestmöglich zu trennen.

Nr. 3 Verhalten im Innenbereich

Das Rauchen innerhalb des Vereinsheimes ist untersagt. Der Außenbereich sowie die hierfür bereitgestellten Aschenbecher sind zu nutzen.

Die Notausgänge sowie Flucht- und Rettungswege sind dauerhaft freizuhalten.

Nr. 4 Verhalten im Außenbereich

Im Außenbereich ist dauerhaft - insbesondere nach 22.00 Uhr - für Ruhe zu sorgen. Ruhestörende Handlungen sind zu unterlassen. Die Gesprächslautstärke ist auf ein angemessenes Niveau zu reduzieren. Es wird um Rücksichtnahme auf die Nachbarn gebeten.

Nr. 5 Nutzung

Eine private Nutzung des Vereinsheims außerhalb des Sportbetriebes ist nicht gestattet. Anderweitige Veranstaltungen (Sitzungen, Seminare, Feierlichkeiten etc.) sind mit dem Vorstand abzustimmen.

Veränderungen am Gebäude oder dessen Einrichtungsgegenständen dürfen nicht ohne Vorherige Zustimmung des Vorstandes vorgenommen werden. Gleiches gilt für das Aufhängen von Bildern und anderen Gegenständen (insbesondere Werbung).

Geräte und Einrichtungen dürfen nur ihrer Bestimmung nach verwendet werden.

Es ist gilt das Gebot der Sparsamkeit. Es ist insofern darauf zu achten, mit Wasser, Strom, Heizung sowie sonstiger Ressourcen (Hygieneartikel usw.) sparsam, sinnvoll und gewissenhaft umgegangen wird.

Nr. 6 Speisen und Getränke

Das Vereinsheim wird den Mitgliedern kostenlos zur Verfügung gestellt. Aus diesem Grund ist der Verzehr von mitgebrachten Getränken und Speisen im Vereinsheim grundsätzlich untersagt.

Bestellte Getränke und Speisen sind nach Erhalt sofort zu bezahlen. Preise laut Aushang.

Nr. 7 Schäden und besondere Vorkommnisse

Schäden oder sonstige besondere Vorkommnisse jeder Art sind den jeweils Verantwortlichen vor Ort sowie dem Vorstand umgehend mitzuteilen. Dies gilt sowohl für eingetretene als auch bevorstehende, selbstverursachte sowie festgestellte Schäden und besondere Vorkommnisse. Im Rahmen des Zumutbaren sind o.g. Ereignisse abzuwenden und vorzubeugen.

Nr. 8 Haftung

Die Benutzer haften im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen für ihr Verschulden. Insofern gilt auch hier das Verursacherprinzip.

Fundsachen sind bei einem Vorstandsmitglied oder einem vom Vorstand ermächtigten Verantwortlichen abzugeben.

Nr. 9

Veranstaltungsende

Die jeweils Verantwortlichen verlassen nach Ende einer Veranstaltung das Gebäude als Letzte und sorgen u.a. dafür, dass:

- die Räume besenrein hinterlassen sind,
- das Licht, die elektrischen Geräte und die Küchengeräte ausgeschaltet sind,
- alle Fenster geschlossen und
- sämtliche Türen abgeschlossen sind
- der Außenbereich gesäubert ist.

Nr. 10

Verantwortliche

Für die Ausübung des Hausrechts und die Einhaltung der Hausordnung sind der Vorstand sowie die von ihm jeweils ermächtigten Verantwortlichen zuständig.

Nr. 11

Zuwiderhandlungen

Verstöße gegen die Hausordnung können gemäß § 6 Nr. 1 der Vereinssatzung geahndet werden.